

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 bis 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes und der Übertragungsverordnung des Landkreises München vom 04.07.1994 folgende Satzung:

## **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Haar**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Haar erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Haar bzw. des Landkreises München benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde Haar angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von gemeindlichen Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen oder Wertstoffen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte (wie z.B. Mieter und Pächter) des angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Bei der gemeinsamen Nutzung einer Mülltonne durch zwei Nachbarn gemäß § 6 Abs.2 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Haar sind beide Nachbarn Gebührensschuldner. Der Gemeinde ist schriftlich der Gesamtschuldner zu benennen, der die Gebühren für beide Gebührensschuldner entrichtet.
- (4) Die Abfallentsorgung der Gemeinde Haar benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (5) Die Gebührenschild ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. v. m. Art 5 Abs. 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhrer bzw. nach der Zahl der gemeindlichen Abfallsäcke. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen oder Wertstoffen und bei der Abholung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 4 bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle bzw. Wertstoffe.
- (2) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle berechnet sich die vom Verursacher zu entrichtende Gebühr nach der angefallenen Leistung und nach den Entsorgungskosten. Es werden die jeweils gültigen Lohn- bzw. Fahrzeugkosten der Gemeinde oder eines beauftragten Dritten zugrunde gelegt.)

### § 4 Gebührensatz für die Rest- und Biomüllentsorgung

- (1) Die Gebühren für die Restmüllentsorgung beträgt bei wöchentlicher Abfuhr eines Restmüllgroßbehälters mit

1.100 Litern jährlich	2.968 €
-----------------------	---------

Bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse gelten folgende Gebühren

Müllnormtonne mit 60 Litern	136 €
Müllnormtonne mit 80 Litern	162 €
Müllnormtonne mit 120 Litern	211 €
Müllnormtonne mit 240 Litern	350 €
Müllnormtonne mit 1.100 Litern	1.506 €

Bei einer Restmüllbehältnisteilung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Haarer Abfallwirtschaftssatzung hat der nach § 2 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung benannte Gesamtschuldner gegenüber der Gemeinde bei einer vierzehntägigen Leerung jährlich folgende Gebühren zu leisten:

Müllnormtonne mit 80 Litern	162 €
Müllnormtonne mit 120 Litern	211 €

Die Biomüllentsorgung ist durch die Restmüllgebühren abgedeckt. Gewerbebetriebe dürfen die Biomüllentsorgung nur in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Restmüllentsorgung ausschließlich durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten durchführen lassen.

- (2) Die Gemeinde stellt Gewerbebetrieben Wertstoffbehältnisse für Bioabfall kostenlos bis zu dem Volumen zur Verfügung, das dem bei der Gemeinde angemeldeten Restmüllvolumen entspricht. Die jährliche Gebühr für zusätzliche Wertstoffbehältnisse für Bioabfall beträgt bei wöchentlicher Leerung von Mai bis September und 14-tägiger Leerung von Oktober bis April pro

Biomüllnormtonne mit 80 Litern	72 €
Biomüllnormtonne mit 120 Litern	108 €
Biomüllnormtonne mit 240 Litern	216 €

- (3) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, (vergl. § 6), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von gemeindlichen 70-Liter-Abfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und Entsorgung des in den Abfallsäcken bereitgestellten Mülls enthalten. Eine Abrechnung der Abfallsäcke im Gebührenbescheid erfolgt nicht. Die Gebühr für von Bürgerinnen und Bürgern selbst zum Wertstoffhof mitgebrachte 120-Liter-Abfallsäcke beträgt 6,80 €.  
Die Gebühr für die gemeindlichen Windsäcke beträgt 1.-- € pro Stück. Ein Sack fasst 70 Liter.
- (5) Die Gebühr für Asbestzementsäcke beträgt 3,25 € pro Stück. Ein Sack fasst 120 Liter.
- (6) Bei unzulässiger Entsorgung nach § 3 Abs. 2 beträgt die Gebühr für den angefallenen Arbeitsaufwand pro angefangener Viertelstunde 15,00 €, für die Einsatzdauer des Fahrzeugs pro angefangener Viertelstunde 15,00 €, sowie pro angefangenen 100 Litern Restmüll 6,00 €. Zudem ist vom Verursacher die Verwaltungskostenpauschale von 15,00 € zu entrichten.
- (7) Sind Restmüllbehälter überfull und sind auf Grund dieser Tatsache Sonderleerungen notwendig, so betragen die Zusatzgebühren pro Zusatzleerung bei folgenden Tonnengrößen:

Müllnormtonne mit 60 Litern	23 €
Müllnormtonne mit 80 Litern	24 €
Müllnormtonne mit 120 Litern	24 €
Müllnormtonne mit 240 Litern	25 €
Müllnormtonne mit 1.100 Litern	49 €

## § 5

### Gebühren für die Wertstoffentsorgung

Für die Wertstoffentsorgung werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Gebühren für das Bringsystem (Wertstoffhof):

Art	Gebühr für Haushalte	Gebühr für Kleingewerbe
Sperrmüll	gebührenfrei	32,50 €/m <sup>3</sup>
Altholz	gebührenfrei	32,50 €/m <sup>3</sup>
Reiner Bauschutt	gebührenfrei/ max. 100 L/Tag	keine Annahme
Gartenabfälle	gebührenfrei	keine Annahme
Verpackungen	gebührenfrei	Keine

Geräte gemäß Definition Elektro- und Elektronikgesetz	gebührenfrei	Gebührenfrei
Dispersionsfarben	2,- € je Eimer	Keine Annahme

Wird eine umfangreichere Dienstleistung des Wertstoffhofpersonals in Anspruch genommen, beträgt die Dienstleistungsgebühr 12,50 € pro Person und angefangener halben Stunde.

(2) Gebühren im Holsystem:

1. Kühl- und Gefriergeräte 10,00 €/Gerät;
2. Haushaltsgroßgeräte 10,00 €/Gerät;
3. Gartenabfälle 8,00 €/m<sup>3</sup>;
4. Sperrmüll 20,00 €/15 Minuten Ladezeit und angefangene 2 m<sup>3</sup>.
5. Für Gewerbebetriebe besteht die Möglichkeit eine Papiertonne anzumelden. Die Gebühr beträgt für einen Großraumbehälter mit 1.100 Litern Volumen bei wöchentlicher Leerung 316,32 € pro Jahr.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei der Abfallentsorgung des Restmülls gemäß § 4 sowie der Wertstofftonnen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 entsteht die Gebührenschild grundsätzlich am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Entsteht die Benutzungspflicht zwischen dem 1. und 15. eines Monats, so ist dieser Monat voll gebührenpflichtig. Entsteht die Benutzungspflicht nach dem 15. eines Monats, so tritt die Gebührenschild erst mit dem 1. des folgenden Monats ein. Der bisherige Gebührenschildner hat die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Bei der Abfallentsorgung der Wertstoffe gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 4 entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle an die Gemeinde bzw. den beauftragten Unternehmer.
- (3) Bei Verwendung von gemeindlichen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs.4) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten.

## **§ 7** **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren der regelmäßigen Restmüll- und Wertstoffbehälterabfuhr (letztere nur für Gewerbe) gem. § 4 Abs. 1 und 4 und § 5 Abs. 2 Nr. 5 sind grundsätzlich jeweils in der Höhe eines Viertels der Jahresgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von gemeindlichen Abfall- oder Asbestsäcken wird die Gebühr mit dem Kauf von Säcken fällig. Bei der Entsorgung von Abfällen oder Wertstoffen gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 4, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 4) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld nach § 6 fällig.

## **§ 8** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

gez.  
Dr. Andreas Bukowski  
Erster Bürgermeister